

# **Satzung der Stadt Marl über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW, S. 383) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 in Ergänzung zu den §§ 25 und 26 GO NRW folgende Satzung über das Verfahren von Einwohneranträgen sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beschlossen:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Marl (Abstimmungsgebiet).

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

Einwohneranträge und Bürgerbegehren werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Stadt Marl entgegengenommen.

## **B. Einwohneranträge**

### **§ 3**

#### **Antragsrecht**

Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt des Antrageinganges seit mindestens drei Monaten in der Stadt Marl wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

### **§ 4**

#### **Maßgebliche Einwohnerzahl (Quorum)**

Maßgebend für die Höhe der Unterschriftenquoren gem. § 25 Abs. 3 GO NRW ist die von der Statistikstelle jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.

## **§ 5**

### **Vorprüfung**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister veranlasst umgehend eine Überprüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages gem. § 25 GO NRW. Nach Eingang des vollständigen Antrages soll die Vorprüfung unverzüglich erfolgen.
- (2) Bei offensichtlicher Unzulässigkeit des Antrages kann der Rat ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.

## **§ 6**

### **Zulässigkeit des Antrages**

- (1) Der Rat berät über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden Sitzung, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang.
- (2) Bei Unzulässigkeit des Antrages erhalten die Vertreterinnen / die Vertreter der Antragsteller schriftlichen Bescheid. Eine sachbezogene Beratung findet nicht statt.
- (3) Im Falle der Zulässigkeit des Einwohnerantrages berät der Rat den Einwohnerantrag inhaltlich. Im Rahmen der inhaltlichen Beratung ist den als vertretungsberechtigt i. S. § 25 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezeichneten Personen Gelegenheit zur Begründung des Antrages zu geben. Die Vertreter des Einwohnerantrages sind über das Ergebnis der inhaltlichen Beratung schriftlich zu benachrichtigen.

## **C. Bürgerbegehren**

## **§ 7**

### **Antragsrecht**

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Marl können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt Marl selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

## **§ 8**

### **Quorum**

Maßgebend für die Höhe der Unterschriftenquoren gem. § 26 Abs. 4 GO NRW ist die von der Statistikstelle jeweils zum 31.12. des Vorjahres ermittelte Zahl der zur Kommunalwahl Wahlberechtigten.

## **§ 9**

### **Vorprüfung**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister veranlasst umgehend eine Überprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 4 GO NRW. Nach Eingang des vollständigen Antrages soll die Vorprüfung unverzüglich erfolgen.
- (2) Bei offensichtlicher Unzulässigkeit des Begehrens kann der Rat ohne Vorprüfung über die Zulässigkeit entscheiden.

## **§ 10**

### **Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

- (1) Der Rat berät über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden Sitzung.
- (2) Bei Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens erhalten die Vertreterinnen / die Vertreter der Antragsteller schriftlichen Bescheid. Eine sachbezogene Beratung findet nicht statt.
- (3) Im Falle der Zulässigkeit berät der Rat spätestens in seiner nachfolgenden Sitzung, ob er dem Bürgerbegehren entspricht. Im Rahmen der inhaltlichen Beratung ist den als vertretungsberechtigt i. S. des § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezeichneten Personen Gelegenheit zur Begründung des Antrages zu geben. Die Vertreterinnen/die Vertreter des Bürgerbegehrens sind über das Ergebnis der inhaltlichen Beratung schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung in der Sache ein Bürgerentscheid durchzuführen.

## **D. Bürgerentscheid**

## **§11**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie / er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand, für die Auszählung der Briefwahl einen oder mehrere Briefabstimmungsvorstände. Die Abstimmungsvorstände bestehen aus der Vorsteherin / dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin / dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen / Beisitzern. Die

Bürgermeisterin / der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und beruft deren Mitglieder. Die Beisitzerinnen / Beisitzer der Abstimmungsvorstände können im Auftrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auch von den Vorsteherinnen / Vorstehern berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin / des Vorstehers den Ausschlag.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der GO NRW Anwendung finden.

## **§ 12**

### **Stimmbezirke**

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister teilt das Stadtgebiet in Stimmbezirke ein.

## **§ 13**

### **Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche / Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. diejenige / derjenige, für die / den zur Besorgung aller ihrer / seiner Angelegenheiten eine Betreuerin / ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin / des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## **§ 14**

### **Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Eine Abstimmberechtigte / ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

## **§ 15**

### **Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Bürgerin / der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie / er eingetragen ist.
- (3) Inhaberinnen / Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

## **§ 16**

### **Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten / Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister jede Abstimmungsberechtigte / jeden Abstimmungsberechtigten, die / der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der / des Abstimmungsberechtigten,
  2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  3. ein Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. § 17 dieser Satzung
  4. die Nummer, unter der die / der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann.
  6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt.
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin / der Bürgermeister öffentlich bekannt:
  1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,

3. dass innerhalb der Auslegungsfrist bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## **§ 17**

### **Abstimmungsheft / Informationsblatt**

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft / Informationsblatt der Stadt Marl zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmräume für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbriefumschlag bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält:
  1. die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erklärung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
  2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
  3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
  4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
  5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Rat über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4).

Innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Rat sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, sowie die Begründungen und die Stimmempfehlungen der Fraktionen und ggf. einzelnen Ratsmitglieder zuzuleiten.

Nicht fristgerecht eingehende Begründungen der Fraktionen und einzelner Ratsmitglieder werden im Informationsblatt nicht berücksichtigt.

- (4) Wird eine einvernehmliche Verständigung nach Abs. 3 Satz 1 nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft / Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (5) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Marl veröffentlicht.

## **§ 18**

### **Tag des Bürgerentscheids**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## **§ 19**

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die für die Abstimmung zugelassene Frage und die Antwortmöglichkeiten „JA“ und „NEIN“. Zusätze sind unzulässig. Sollten mehrere Bürgerentscheide auf einen Abstimmungstag fallen, werden für jede Frage gesonderte und andersfarbige Stimmzettel eingesetzt.

## **§ 20**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Stimmraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## § 21

### Stimmabgabe

- (1) Die / der Abstimmende hat eine Stimme. Sie / er gibt ihre / seine Stimme an der Abstimmungsurne bzw. am Wahlgerät oder per Brief geheim ab.
- (2) Die / der Abstimmende gibt ihre / seine Stimme in der Weise ab, dass sie / er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll. Beim Einsatz von Wahlgeräten drückt die / der Abstimmende auf den entsprechenden Knopf für „Ja“ oder „Nein“.
- (3) Im Falle der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet die / der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne. Beim Einsatz von Wahlgeräten betätigt die / der Abstimmende die Taste „Stimmabgabe“.
- (4) Die / der Abstimmende kann ihre / seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende / ein Abstimmender, die / der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der Abstimmberechtigten / vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die / der Abstimmende der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister in einem verschlossenen Stimmbriefumschlag
  - a) ihren / seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmbrief ihren / seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbriefumschlag am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihr / ihm eingeht.

- (6) Auf dem Stimmschein hat die / der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der / des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## § 22

### Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbriefumschlag, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbriefumschlag bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefumschläge zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbriefumschlag nicht rechtzeitig eingegangen ist,



2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. die / der Abstimmende oder die Person ihres / seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefumschläge werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Briefabstimmungsvorstände stellen auch das Ergebnis der Briefabstimmung fest.
- (4) Die Stimme einer / eines Abstimmberechtigten, die / der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie / er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr / sein Stimmrecht verliert.

## **§ 23**

### **Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## **§ 24**

### **Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## **§ 25**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister macht das festgestellte Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 26**

### **Abstimmungsprüfung**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Abstimmung können
  - Abstimmberechtigte des Abstimmungsgebietes,
  - die nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW benannten Personen
  - die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

- (2) Der Rat hat unverzüglich über die Einsprüche zu beschließen. Der Ratsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Gegen den Beschluss des Rates zur Gültigkeit der Abstimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (4) Eine Prüfung der Abstimmung von Amts wegen findet nicht statt.

## **E. Schlussbestimmungen**

## **§ 27**

### **Durchführungsbestimmungen**

- (1) Die Antragsteller von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst.
- (2) Einwohneranträge und Bürgerbegehren nebst den jeweiligen Unterschriftenlisten werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister aufbewahrt und sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

## **§ 28**

### **Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV NRW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 9-11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13, 14 (o. Nr. 6)-18, 19-20, 22, 33-55, 63 Abs. 1, 81-83.

## **§ 29**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Marl über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 12. Mai 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des

Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 24. Mai 2005

Uta Heinrich  
Bürgermeisterin